

Satzung der Touristischen Gebietsgemeinschaft Westlausitz

§1 - Name, Sitz und Gebiet

1. Der Verein führt den Namen „Touristische Gebietsgemeinschaft Westlausitz“ (folgend auch TGG). Der Verein soll in das Vereinsregister ~~des Amtsgerichts Bautzen~~ eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz „e.V.“
2. Sitz der TGG ist in Bischofswerda.

§2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck der TGG ist es, die Entwicklung eines wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozial verantwortlichen Tourismus im TGG-Gebiet zu fördern und die touristische Wirtschaftskraft zu erhöhen.
2. Die Arbeit der TGG ist darauf gerichtet, Aktivitäten der Mitglieder zu koordinieren und im Zusammenwirken mit übergeordneten Behörden und Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung den Fremdenverkehr zu entwickeln.
3. Das soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Förderung der Entwicklung von Naherholung und Tourismus
 - b) Mitwirkung an touristisch relevanten Konzeptionen des Landkreises Bautzen und der Ferienregion Oberlausitz
 - c) Beratung der Städte und Gemeinden bei Infrastruktur, Dienstleistungsangeboten etc.
 - d) Interessenvertretung gegenüber Behörden; aktive Mitarbeit im Tourismusverband Oberlausitz-Niederschlesien e.V., im Tourismusbeirat der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH und auf landesweiter Ebene, sowie Entwicklung partnerschaftlicher Verbindungen zu anderen TGGs/Tourismusverbänden und -vereinen
 - e) allgemeine Information und Beratung aller Mitglieder insbesondere im Bereich des Innenmarketings
 - f) Förderung von Maßnahmen und Systemen des Qualitätstourismus
 - g) gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere mit Publikationen in Presse, Rundfunk und Fernsehen
 - h) Tourismusmarketing für die Mitglieder im Gebiet der TGG
 - i) Erarbeitung touristischer Angebote und Programme
 - j) Initiierung von Veranstaltungen
 - k) Zusammenarbeit mit allen Tourist-Informationen der TGG und Herausgabe/Entwicklung gemeinsamer Publikationen
 - l) Mitwirkung bei der Planung bzw. der Qualifizierung der touristischen Infrastruktur (insbesondere Rad-, Reit- und Wanderwege, Lehrpfade, Freizeiteinrichtungen)
 - m) Zusammenarbeit mit den Wegewarten und Unterstützung derer Tätigkeit
 - n) Information, Beratung und Vermittlung von Angeboten für Gäste

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Die TGG erstrebt keinen Gewinn. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gebietsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Finanzierung und Haftung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Zuwendungen,
 - Spenden,
 - Umlagen und
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand.
2. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüberhinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder können
 - Gebietskörperschaften (Landkreise, Städte und Gemeinden),
 - natürliche Personen,
 - Vereine,
 - Gesellschaften und
 - Unternehmenwerden, die sich zu den Aufgaben des Vereins bekennen und deren Umsetzung aktiv unterstützen.
2. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung und die festgelegten touristischen Qualitätsstandards anzuerkennen und nach ihnen zu handeln.
3. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine fördernde Mitgliedschaft möglich. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern. Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Dienste erworben haben.
5. Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Halbjahresfrist zum Abschluss des Geschäftsjahres,
 - Auflösung der TGG,
 - Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes oder
 - den Tod oder Beendigung der Geschäftstätigkeit des Mitgliedes.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

§ 7 - Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder
 - haben das Recht, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und
 - sind berechtigt, die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder
 - haben Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung,
 - können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen,
 - bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinstätigkeit und
 - haben das Anrecht auf alle vom Verein gewährten und erwirkten Vergünstigungen.
3. Die außerordentlichen Mitglieder (Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder)
 - haben Sitz und Beratungsrecht, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Ausschüssen.

§ 8 - Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder verpflichten sich
 - die Bestimmungen der Satzung einzuhalten
 - die Organe des Vereins und die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit uneigennützig zu unterstützen
 - dem Verein alle erforderlichen Auskünfte zu geben
 - bei den Aktivitäten des Vereins nach Kräften mitzuwirken
2. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich
 - die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten
 - bei allen gebietsübergreifenden Sachfragen gemäß § 2 den Vorstand zu unterrichten und eine Abstimmung herbeizuführen

§ 9 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Arbeitsgruppen der TGG.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladungen sind mit Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor Stattfinden der Versammlung den Mitgliedern zu übersenden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen
 - auf Beschluss des Vorstandes der Gebietsgemeinschaft oder
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder.Die Anträge dazu sind schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände dem Vorsitzenden einzureichen.
3. Die unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufene Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sowie deren Ergänzungen können von den Mitgliedern bis eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme. Sonderbestimmungen bleiben unberührt.
6. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den §§ 16 und 17 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich) wird von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich) einen Versammlungsleiter.
8. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
 - Neuwahlen soweit laut Satzung erforderlich
 - Beschluss über Anträge
 - Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlung
9. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Wenn bei Wahlen ein Mitglied oder bei anderen Abstimmungen wenigstens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. Über die Verhandlung in der Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich) ist ein Protokoll anzufertigen, in dem auch die Beschlüsse der Versammlung und deren Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 11 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gesetzliche Vertreter der TGG. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode zu wählen.
4. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen, insbesondere über
 - alle Vorlagen an die Mitgliederversammlung einschließlich des jährlichen Haushaltsplanes
 - die Bestätigung der Jahresabrechnung
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes
5. Der Vorsitzende leitet die Verbandsgeschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen der Satzung.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch 4 Mal jährlich.
7. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Benennung der Tagesordnung spätestens 1 Woche vor der Sitzung.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.
9. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Der Vorstand kann beschließen, dass bare Auslagen erstattet werden.

§ 12 - Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Arbeitsgruppen berufen.
2. Die Arbeitsgruppen erfüllen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

§ 13 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 - Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben des Geschäftsführers sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Der Vorstand kann bestimmte Befugnisse auf den Geschäftsführer übertragen.
3. Der Geschäftsführer hat die Weisungen des Vorsitzenden zu befolgen.
4. In den Arbeitsgruppen hat der Geschäftsführer Sitz und Stimme.

§ 15 - Finanzierung der Vereinstätigkeit

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden von den ordentlichen Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe richtet sich nach einer gesonderten Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Dazu genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. In der Beitragsordnung sind neben der Beitragshöhe die Zahlungsfrist und die Zahlungsmodalität zu regeln.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
4. Private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Beiträge aus der Wirtschaft sind neben den Mitgliedsbeiträgen zur Deckung der Ausgaben einzusetzen.

§ 16 - Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer.
2. Dieser kontrolliert im Auftrag der Mitgliederversammlung die Rechnungsführung der TGG.
3. Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 17 - Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
2. Wenn ein Satzungsänderungsbeschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung auszuweisen.

§ 18 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Beschlussfassung erfordert die Teilnahme von zwei Dritteln aller Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Mitgliedsstädte und -gemeinden entsprechend ihres Einwohneranteils mit dem ausschließlichen Zweck, es für die Förderung des Tourismus im Sinne von § 2 dieser Satzung einzusetzen.

§ 19 - Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit Wirkung des ordnungsgemäßen Abschlusses der Gründungsversammlung in Kraft.
2. Die Tätigkeit der TGG beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Rammenau

, den 17. März 2016

Ort

Siegfried Wernke

Carin Böhm

Marina Langemann

Geb. Groß

Franz J. J. J.

Jos. H. H.

Jos. H. H.

Kol. J. J.